

Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe „Mühdorfer Netz e.V.“ Beschlossene Fassung der Mitgliederversammlung am 16.04.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mühdorfer Netz e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühdorf a. Inn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das Entscheidungsgremium (§ 10)
- d) der Beirat (§ 11)
- e) Arbeitskreise (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie und überträgt die Befugnisse für Entscheidungen zur Umsetzung/Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10 ((6))
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - die Wahl des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr)
 - die Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferin
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies kann auch per E-Mail/Fax geschehen, soweit das Mitglied eine entsprechende E-Mail-Adresse/Fax-Nummer beim Verein angegeben hat. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands

- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand und Änderungen/Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 - Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
 - Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (9) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zeitnah nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Die Protokolle sind aufzubewahren und können zudem auf Homepage der LAG Mühdorfer Netz e.V. eingesehen werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der zuständigen Förderbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg während der Versammlung zu ermöglichen.

- (6) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und der Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§14).
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium zuständig sind.
- (4) Der Vorstand beruft ein Entscheidungsgremium im Sinne der Abwicklung von Projekten nach dem Förderprogramm der EU „LEADER in ELER“.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mind. einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1-3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (11) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer (§ 9)
 - dem Bürgermeistersprecher
 - 2 Bürgermeister (werden vom KV des bay. Gemeindetages KG Mühdorf entsandt)
 - 1 Vertreter des Fachbereichs WiFö/Kreisentwicklung Landkreis Mühdorf a. Inn
 - und weiteren mindestens 7 Vereinsmitgliedern.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder können nach dem Blockwahlverfahren gewählt werden.

Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (5) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung, sowie Änderung/Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinsbücher vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Soweit es aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist, unterwirft sich der Verein der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.
- (4) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

§ 14 Geschäftsstelle / LAG-Management

- (1) Mit der Geschäftsführung/dem LAG-Management des Vereins wird eine Fachstelle des Landkreises Mühdorf a. Inn beauftragt. Diese ist berechtigt Dritte mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Der Landkreis stellt den Verein von Vergütungsansprüchen insoweit frei und hat auch selbst keine Entgeltansprüche. Stellt der Landkreis keinen Geschäftsführer, so ist ein Mitglied des Vereins durch Mehrheitsbeschluss zum Geschäftsführer zu bestimmen. Dessen Amt endet ohne weiteres Zutun, wenn und soweit der Landkreis Mühdorf a. Inn die Geschäftsführung übernimmt oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragt.
- (2) Das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung/des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Vierteln der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 6 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung muss die zuständige Förderbehörde über die Auflösung informiert werden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 16.04.2024 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Neufassung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister Änderungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: 16.04.2024

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Text auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form selbstverständlich als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Mühdorf a. Inn, den 17.04.2024



Max Heimerl

1. Vorsitzender der LAG